

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 7. Mai 1923.

Kammer III Prüfnr. 7193.

N i e d e r s c h r i f t.

Anwesend:

Betrifft den Bildstreifen:

als Vorsitzender: Reg. Rat Wachenheim

" Die chinesische Truhe "

als Beisitzer: Herr Rath

Ursprungsfirma: Jakob Karol
Film.

" Rienzl

" Prof. Lampe

Frau Daumann

Eine Erklärung der Beisitzer-

dass sie befangen, seien, wurde nicht abgegeben.

als Sachverständige: Herr Attachee Haas, Herr Vizekonsul Quant.

Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Karol.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 340 m, 2. Akt 293 m, 3. Akt 305 m, 4. Akt 428 m, 5. Akt 388 m
6. Akt 318 m zusammen 2042

Auf Befragen erklärte Herr Vizekonsul Quant: Die chinesische Gesandtschaft würde gegen diesen Film protestieren, da die Chinesen sich durch ihn beleidigt fühlen würden. Die Chinesen sind uns in solchen Fällen immer entgegengekommen. Die Chinesen werden annehmen, dass man die schlechten Handlungen, die hier von einem Chinesen vorgenommen werden, verallgemeinern wird. Dabei macht es nichts aus, dass es sich nur um einen schlechten Chinesen handelt, der die Vergewaltigung vornimmt und die anderen keine schlechten Handlungen begehen. Die Chinesen empfinden hierin anders. Eine Aenderung des Namens würde nichts ändern, da die Typen bleiben.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Verboden ist im 4. Akt, wenn der Professor die Erscheinungen hat, die Scene, an denen das Fügen gezeigt wird.

Entscheidungsgründe:

Das Verbot der in der Entscheidung aufgeführten Scene ist erlassen, weil sie geeignet ist, verrohend zu wirken.

Gegen die Zulassung des Bildstreifens legte die Vorsitzende Beschwerde ein unter Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen.

gez. W a c h e n h e i m